



Elternbeiträge Kita St. Anna, Suggental

gültig ab Januar 2024

(Bestandteil des Aufnahmevertrages)

Über 3 Jahre	Betriebsform	1-Kind*	2-Kind*	3-Kind*	zzgl. 5x Essen pauschal**
		Familie	Familie	Familie	
Montag-Freitag 7:30-14:30 h	Verlängerte Öffnungszeiten	189 €	146 €	99 €	80 €
siehe VÖ und Ganzttag	Kombi 1	217 €	168 €	113 €	80 €
siehe VÖ und Ganzttag	Kombi 2	245 €	190 €	127 €	80 €
siehe VÖ und Ganzttag	Kombi 3	274 €	211 €	142 €	80 €
Montag-Freitag 7:30-16:30 h	Ganztagsbetreuung	330 €	255 €	170 €	80 €
Auf Antrag wird die Grundgebühr für die Ganztagsbetreuung unter Berücksichtigung des Familieneinkommens gemäß Tabelle ermäßigt. Änderungen des Familieneinkommens, die eine Änderung der Ermäßigung ergeben, sind umgehend bekanntzugeben.	monatliches Nettoeinkommen	Staffelung:			
	bis 1.400 €	205 €	160 €	105 €	80 €
	bis 1.700 €	225 €	175 €	115 €	80 €
	bis 2.000 €	245 €	190 €	125 €	80 €
	bis 2.300 €	265 €	205 €	135 €	80 €
	bis 2.600 €	285 €	220 €	145 €	80 €
	bis 2.900 €	305 €	235 €	155 €	80 €
über 2.900 €	330 €	255 €	170 €	80 €	
Unter 3 Jahre ***	Betriebsform	1-Kind*	2-Kind*	3-Kind*	zzgl. 5x Essen pauschal**
Montag-Freitag 7:30-12:30 h	Halbttag	295 €	255 €	170 €	-
Montag-Freitag 7:30-14:30 h	Verlängerte Öffnungszeiten	405 €	360 €	260 €	80 €
siehe VÖ und Ganzttag	Kombi 1	425 €	374 €	273 €	80 €
siehe VÖ und Ganzttag	Kombi 2	445 €	388 €	286 €	80 €
siehe VÖ und Ganzttag	Kombi 3	465 €	402 €	299 €	80 €
Montag-Freitag 7:30-16:30 h	Ganztagsbetreuung	505 €	430 €	325 €	80 €
Auf Antrag wird die Grundgebühr für die Ganztagsbetreuung unter Berücksichtigung des Familieneinkommens gemäß Tabelle ermäßigt. Änderungen des Familieneinkommens, die eine Änderung der Ermäßigung ergeben, sind umgehend bekanntzugeben.	monatliches Nettoeinkommen	Staffelung:			
	bis 1.400 €	370 €	330 €	255 €	80 €
	bis 1.700 €	390 €	345 €	265 €	80 €
	bis 2.000 €	410 €	360 €	275 €	80 €
	bis 2.300 €	430 €	375 €	285 €	80 €
	bis 2.600 €	450 €	390 €	295 €	80 €
	bis 2.900 €	470 €	405 €	305 €	80 €
über 2.900 €	505 €	430 €	325 €	80 €	

Der Monat August ist beitragsfrei.

* Es zählen die Kinder, die in Ihrem Haushalt leben, soweit diese das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (das 18. Lebensjahr wird am Tag vor dem 18. Geburtstag vollendet). Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet, wird ab dem Folgemonat nicht mehr mitgezählt. Ein zusätzliches Kind in der Familie wird ab dem Folgemonat mitgezählt. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, etwaige Änderungen der Anzahl im Haushalt lebender Kinder unverzüglich anzuzeigen.

**Bei krankheitsbedingter oder entschuldigter Abwesenheit des Kindes (z.B. Urlaub) von mindestens zehn aufeinanderfolgenden Öffnungstagen wird der Essensbeitrag entsprechend ermäßigt. Ebenso wird im Monat August kein Essen berechnet.

*** Mit Erreichen des 3. Lebensjahres des Kindes wird eine Vereinbarung zur Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses abgeschlossen. Der hier vereinbarte Beitrag gilt ab dem Folgemonat des 3. Geburtstages.